Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Isabelle Ork 563 5659 isabelle.ork@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.10.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1214/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.10.2024	**BV Oberbarmen**	**Entscheidung**

Antrag gemäß § 24 GO NRW: "Widerspruch" gegen die geplante Einrichtung der Fahrradstraße Luhnsstraße (beschlossen durch die Bezirksvertretung Oberbarmen)

Grund der Vorlage

Nach der Einrichtung der Fahrradstraße Luhnsstraße (Drucksache VO/1246/22/1-Neuf. in der SI/0582/23 am 17.10.2023 durch die Bezirksvertretung Oberbarmen beschlossen) wurden durch anwohnende Bürger*innen die Beschwerden bezüglich der Einrichtung der Fahrradstraße und der damit wegfallenden Parkstände an die Stadtverwaltung herangetragen (siehe Anlage 01).

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Beibehaltung der Fahrradstraße zwischen den Häusern Luhnsstraße 40 und 98 und lehnt den Antrag somit ab.

Die Bezirksvertretung beauftragt die Verwaltung mit der Beobachtung der geschilderten Probleme und ggf. der Prüfung möglicher Optimierungsmaßnahmen zur Entzerrung dieser. Die Verwaltung informiert bei Bedarf die Bezirksvertretung mittels Drucksache über geplante Maßnahmen. Die Drucksachen sind dann auch für die Bürgerschaft über RIS (Ratsinformationssystem der Stadt Wuppertal) einsehbar, sodass die gewünschte Transparenz gewährleistet wird.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Einrichtung der Fahrradstraße betrifft den Abschnitt zwischen den Häusern Luhnsstraße 40 und 98 und wird am westlichen Endpunkt über die angrenzende Grünfläche, wo zusätzlich zum Gehweg ein asphaltierter Weg für den Radverkehr angelegt wurde, auf die Dr.-Kurt-Herberts-Straße geführt.

Historie:

Bereits 2020 wurde die Verwaltung durch einen Bürgerantrag um eine Prüfung einer Bevorrechtigung des Nordbahntrassenverlaufs im Bereich des Bergischen Plateaus zu den kreuzenden Straßen gebeten. Mit dem Beschluss der Drucksache VO/1031/21 „**Grundsatzbeschluss für die Planung einer Fahrradstraße in Teilen der Luhnsstraße**“ (Sitzung am 17.08.21) hat die Verwaltung den Auftrag bekommen, die Umsetzung einer Fahrradstraße zu prüfen und den zuständigen Gremien zwecks Beschlusseinholung vorzulegen.

Dieser Entwurf ist durch die Verwaltung mit der VO/1246/22/1-Neuf. „**Luhnsstraße - Errichtung einer Fahrradstraße (Dr.-Werner-Jackstädt-Weg)“** der Bezirksvertretung Oberbarmen am 17.10.2023 zum Beschluss vorgelegt und durch die Bezirksvertretung beschlossen worden.

Im Folgenden wird auf genannte Beschwerden eingeangen:

Wegfall von Parkmöglichkeiten

Durch die Einrichtung der Fahrradstraße ist das Parken auf der Fahrbahn zwischen den Hausnummern 40 und 98 nicht mehr möglich. Es darf weiterhin in den gekennzeichneten Parkständen geparkt werden. Neben privaten Parkständen stehen im öffentlichen Raum im Bereich der gesamten Luhnsstraße weiterhin rund 70 Parkstände zur Verfügung. Die Erfahrung durch die Einrichtungen anderer Fahrradstraßen in Wuppertal (z. B. Fahrradstraße Neue Friedrichstraße), in der ebenfalls das Parken im Zuge der Fahrradstraßeneinrichtung neu strukturiert werden musste, zeigt, dass sich die anfänglichen Herausforderungen nach einiger Zeit regulieren.

Erschwerter Zugang zu Eigentum

Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge (im Sinne der eKFV) darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

Das Ministerium für Verkehr NRW hat hierfür das neue Zusatzzeichen "Kfz-Verkehr frei" vorgegeben. Dieser Zusatz erfasst neben Krafträdern (auch mit Beiwagen), Kleinkrafträdern und Mofas auch alle Kraftwagen und sonstigen mehrspurigen Kraftfahrzeuge, und ermöglicht damit beispielsweise auch eine Anlieferung durch LKW.

Der Zugang zu den Häusern an der Luhnsstraße wird durch das Zusatzzeichen "Kfz-Verkehr frei" weiterhin uneingeschränkt ermöglicht.

Ungeplante Veränderung des Bebauungsplans

Auf Grundlage der § 6 und § 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, wurde die Luhnsstraße mit Wirkung zum 01.05.2022 als Gemeindestraße gewidmet und steht somit allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. Die Anordnung einer Fahrradstraße ist zulässig, sofern es keinen Ausschluss von bestimmten Nutzergruppen gibt (vgl. Punkt erschwerter Zugang).

Die Anordnung einer Fahrradstraße kann zur Unterstützung einer geordneten

städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Absatz 1b Nummer 5 StVO) erfolgen. Die Luhnsstraße bildet eine Hauptroute im 2019 durch den Rat der Stadt beschlossenen Radverkehrskonzept, weshalb die Anordnung einer Fahrradstraße mit der städtebaulichen Entwicklung der StVO (§ 45 Absatz 1b Nummer 5 StVO) begründet werden kann.

Gefahr für spielende Kinder

Bereits vor Ausweisung der Fahrradstraße war das Fahrradfahren auf der Luhnsstraße möglich und wurde auch genutzt. Viele nutzten jedoch auch den für Radfahrende freigegeben Gehweg als alternative Möglichkeit. Durch die Beschilderung „Gehweg“ (VZ 239) und dem Zusatz „Radfahrer frei“ (ZZ 1022-10) galt ein Benutzungsrecht, aber keine Benutzungspflicht des Weges im Seitenraum. Durch die Beschilderung „Radfahrer frei“ galt für Radfahrende Schrittgeschwindigkeit, um den Fußverkehr nicht zu gefährden. Der Radverkehr war mittels der Beschilderung dem Fußverkehr untergeordnet, was jedoch in der Realität nicht gelebt wurde. Eine Führung der Radverkehrs in beide Fahrtrichtungen auf dem Gehweg war an Hand der vorhandenen Breiten und der hohe Radverkehrsbelastung durch den dortigen Nordbahntrassenverlauf nicht mehr vertretbar. Die Einrichtung der Fahrradstraße sorgt somit zu einer Erhöhung der Sicherheit für die Fußgänger*innen und Kindern auf dem Gehweg und führt den Radverkehr gebündelt auf die Straße.

Zuvor war der Abschnitt der Luhnsstraße eine Tempo 30 Zone. Mit der Anordnung der Fahrradstraße gilt ebenfalls eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Verkehrsregelung Rechts-vor-Links wird mit der Umsetzung der Fahrradstraße geändert. Der Verkehr auf der Fahrradstraße ist bevorrechtigt. Das heißt, dass darauf einbiegende Fahrzeuge entsprechend dem Verkehrszeichen VZ 205 („Vorfahrt gewähren!“) die Vorfahrt gewähren müssen.

Mangelnde Anwohnerbeteiligung

Eine explizite Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Drucksachenerstellung und dem damaligen Abstimmungs- und Beschlussprozess nicht thematisiert. Die Verwaltung hat in der Drucksache VO/1246/22/1-Neuf. jedoch darauf hingewiesen, dass die Anwohner*innen per Schreiben über die Umsetzung informiert werden und natürlich anbieten wird, zwecks Rückfragen, Kontakt zur Verwaltung aufzunehmen. Das Anwohner*innen-Schreiben wurde am 26.08.2024 zugestellt. Grundsätzlich sollte das Anschreiben vor Baubeginn versendet werden, jedoch hat sich dies leider durch einen vorgezogenen Baubeginn überschnitten. Dies bedauern wir sehr!

Zusätzlich wurden bereits zwei Fahrradstraßen-Banner für die Nutzer*innen sowie die Anwohner*innen der Fahrradstraße platziert, um auf die nun geltenden Regeln aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren. Zudem wurde eine extra Internetseite (https://www.wuppertal.de/luhnsstrasse) erstellt, die alle wichtigen Fakten zum Thema für die Öffentlichkeit darstellt.
Natürlich steht die Verwaltung auch weiterhin für Rückfragen unter fahrradstrasse@stadt.wuppertal.de zur Verfügung.

Fazit:

Die neue Situation bedeutet für alle zunächst eine Umgewöhnung. Mit gegenseitiger Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer aufeinander sollte sich neue Verkehrsführung schnell einspielen und zu mehr Komfort und Sicherheit für alle Beteiligten führen. Dies zeigt die Erfahrung durch die Einrichtungen anderer Fahrradstraßen in Wuppertal (z. B. Fahrradstraße Neue Friedrichstraße). Die Verwaltung beobachtet die Situation z.Z. durch Erhebungen vor Ort (Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor) und steht auch in Verbindung mit dem Ordnungsamt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: keine Änderung.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag nach §24 GO NRW